BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 13/12 S

L 15 AS 379/11 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 AS 813/11 ER (SG Osnabrück)

…….. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Osnabrück,
Stadthaus 2,
Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Dezember 2011 - L 15 AS 379/11 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Antragsteller begehrt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Zahlung eines Betrages von 32,10 Euro für Fahrtkosten zur Teilnahme an Verhandlungen des BSG als Zuhörer. Das SG Osnabrück hat den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 21.11.2011 zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das LSG Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 28.12.2011 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem von ihm selbst verfassten und an das LSG gerichteten Schreiben vom 4.12.2011 ausdrücklich Rechtsmittel und somit sinngemäß Beschwerde eingelegt. Das Beschwerdeschreiben des Antragstellers wurde mit den vorinstanzlichen Akten dem BSG zur Entscheidung vorgelegt.

2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 28.12.2011 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.

3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS